V.

Die staatsrechtliche Stellung der gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Biesterfeld-Weissenfeld zum fürstlichen Hause Lippe-Detmold und innerhalb des norddeutschen Bundes.

I. Geschichtliche Thatsachen.

Das jetzt theils fürstliche, theils gräfliche Haus zur Lippe gehört unbestritten zu den ältesten Geschlechtern des deutschen Herrenstandes. Als erster nachweisbarer Ahnherr ist Hermann I, der mit seinem Bruder Bernhard in einer Urkunde von 1129 zum ersten Mal mit dem Beinamen »von der Lippe« erscheint, zu betrachten.

Hopf hist. geneal. Atlas. Gotha 1858. B. I No. 247 S. 138. Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch (Varrentrapp) 1805 S. 161.

Bernhard II, Edler Herr zur Lippe, Hermanns I Sohn, erschien bereits 1184 auf einem Reichstage Kaiser Friedrichs I zu Mainz mit einem grossen Gefolge und nahm unter den Grossen des Reiches den ihm gebührenden Platz ein; er baute kraft kaiserlicher Privilegien auf seinen weiten allodialen Besitzungen Städte und Schlösser und seine Nachkommen regierten dieselben als ein reichsunmittelbares Territorium.

Obgleich seit Jahrhunderten im Besitze von mehreren Grafschaften, nannten sich die Herrn zur Lippe damals noch nicht Grafen, sondern bezeichneten blos ihren Stand durch den Beisatz »nobilis« oder »liberi domini«, Edle Herrn, wie dies damals die Ahnherrn beinah aller der Geschlechter thaten, welche später als reichsgräfliche erscheinen.

K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II § 234a S. 113.

Erst seit dem XV Jahrhundert nahmen die Herrn zur Lippe regelmässig den ihnen stets gebührenden gräflichen Titel an, um sich von dem niedern Adel zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädikat »Nobilis« oder »Edler Herr« gleichfalls erhielt, welches sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war.

Der gemeinsame Stammvater aller jetzt noch blühenden lippischen Linien ist Graf Simon VI, welcher vom Kaiser Rudolf II ein Primogeniturdiplom vom 12 Febr. 1593 erhielt;

Lünig Reichsarchiv Part. spec. cont. II S. 555. Hermann Schulze Recht der Erstgeburt S. 438,

aber Simon VI, der Stifter der neuen Primogeniturordnung, vernichtete selbst den Segen, den diese Institution hätte bringen können, durch sein Testament von 1597, worin er sein Land unter seine vier Söhne vertheilte und nicht einmal klare Bestimmungen über das Verhältniss des Erstgebornen zu den Antheilen der Nachgeborenen traf. Er hinterliess vier Söhne: Simon, Hermann, Otto und Philipp, welche dem väterlichen Testamente zufolge die sämmtlichen Besitzungen unter sich theilten, doch so, dass anfänglich der Erstgeborene die völlige Landeshoheit über die Besitzungen der jüngern Brüder behielt; im Jahre 1616 schlossen jedoch diese Brüder einen Hausvertrag, infolge dessen sie von dem ältesten Bruder unabhängig und insgesammt Landesherrn wurden.

Lünig a. a. O. S. 557. Häberlin Repertorium Th. III S. 295. Art. Lippe.

Nach Hermanns unbeerbtem Absterben im Jahre 1620 blieben noch drei lippische Linien übrig:

a) die erstgeborene Linie Simons VII zu Detmold,
b) die Linie Ottos zu Bracke,
c) die Linie Philipps zu Bückeburg.

Die Linie Lippe-Bracke erlosch mit Ludwig Ferdinand 1709, die von ihr besessenen Aemter wurden nach langen Streitigkeiten zwischen den Linien Detmold und Schaumburg-Lippe getheilt. Seitdem giebt es nur zwei regierende Hauptlinien des Hauses Lippe, die Linie Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Der Stifter der letztern Linie, Philipp von Lippe-Alverdissen, jüngster Sohn des Grafen Simon VI, wurde durch Verfügung seiner Schwester Elisabeth, verwittweten Gräfin von Schaumburg, Erbe der Grafschaft Schaumburg nach dem im Jahre 1640 erfolgten Erlöschen des Hauses Holstein-Schaumburg. Seitdem nannte sich diese Linie Schaumburg-Lippe; sie theilte sich abermals in zwei Speziallinien, Lippe-Bückeburg und Lippe-Alverdissen. Die ältere bückeburgische Linie erlosch im Jahre 1777 mit dem berühmten Feldherrn Grafen Wilhelm; ihr folgte die Linie Lippe-Alverdissen, welche die jetzt regierende Schaumburg-Lippesche Linie ist. Die Schicksale von Schaumburg-Lippe haben hier für

uns kein weiteres Interesse, dagegen muss die Geschichte des Hauses Lippe-Detmold weiter verfolgt werden.

Graf Simon VII, geb. 1587 † 1627, Stifter der detmoldischen Linie, hatte mehrere Söhne, von denen jedoch nur zwei eine bleibende Descendenz hinterliessen:

a) Hermann Adolf zu Detmold (geb. 1616 † 1666) und

b) Jobst (Jodokus) Hermann zu Sternberg und Schwalenberg (geb. 1625 † 1678).

Da das Recht der Erstgeburt nicht zur Durchführung gekommen war, so nahm Jobst Hermann die mit dem Hochstift Paderborn gemeinsam besessenen Aemter Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg, auf Abschlag seines zu fordernden väterlichen Erbtheils, in Besitz; seine Linie aber gab deshalb den Anspruch auf gleiche Landestheilung nicht auf und stützte sich dabei auf die Bestimmung in den Ehepakten Simons VII von 1623, dass seine Söhne aus erster und zweiter Ehe ohne Unterschied in Land und Leute, sowie in den andern Nachlass, zu gleichen Theilen succediren sollten; ihre Ansprüche erstreckten sich nicht nur auf die Hälfte des Landes, sondern auch auf die ihr seit 1652 vorenthaltenen Einkünfte und Zinsen, welche auf mehrere Millionen berechnet wurden. Der darüber entstandene vieljährige Primogeniturprocess wurde endlich durch einen Vergleich zwischen den beiden Linien Hermann Adolfs und Jobst Hermanns im Jahre 1762 beendigt, von welchem noch weiter die Rede sein wird.

Jobst Hermann, Stifter der jetzt noch blühenden gräflichen Seitenlinie, († 1678,) hatte nur einen Sohn, welcher bleibende Descendenz hinterliess, Rudolf Ferdinand († 1736), dessen beide Söhne Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig, unter Zustimmung ihres Vaters am 28 Febr. 1734, einen brüderlichen Vergleich abschlossen, kraft dessen der jüngere Bruder das Direktorium der beiden Aemter Schwalenberg und Oldenburg nebst allen Revenuen an den Erstgeborenen abtrat, wogegen dieser ihm und seiner männlichen Descendenz ein Deputat von jährlich 2200 Thlr. nebst andern Emolumenten in natura zusicherte; auch übernahm der Erstgeborene allein die Rechtsverfolgung der Ansprüche gegen die Linie zu Detmold, versprach aber dabei seinem Bruder eine weitere jährliche Revenue von

2000 Thlr. für den Fall, dass er einen Vergleich mit Detmold zu Stande bringen sollte.

Am 14 August 1749 kam dann ein zweiter Vergleich zwischen diesen beiden Brüdern zu Stande, infolge dessen der jüngere Bruder wiederholt alle Besitzungen seines Grossvaters Jobst Hermann, insbesondere die genannten Aemter, dem Erstgeborenen gegen das festgestellte jährliche Deputat von 2200 Thlr. überliess, (mit alleinigem Vorbehalt des Hauses Weissenfeld, welches er »mit aller Immunität propria autoritate et jure« besitzen sollte). Auch verpflichtete sich Friedrich Karl August für seine Aemter und Besitzungen die Primogenitur einzuführen, sodass alle Hausbesitzungen der Linie, sowie alle Ansprüche und Rechte ungetheilt auf seinen erstgeborenen Sohn kommen sollten, welcher dann auch als der allein Verpflichtete der jüngern Linie gegenüber dastehen und die verglichenen Revenuen zur rechten Zeit an dieselbe entrichten sollte.

Waren diese beiden sich ergänzenden Verträge vom 28 Febr. 1734 und vom 14 August 1749 lediglich zwischen den beiden Brüdern Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig von der Jobst-Hermannschen Linie zu Stande gekommen, so gelang es endlich nach langen Verhandlungen auch mit der Hauptlinie zu Detmold zu einem Abschlusse zu kommen und einen neuen sichern Rechtsboden für das gegenseitige Verhältniss zwischen der ältern detmoldischen und der jüngern Jobst-Hermannschen Linie zu begründen.

Dies geschah durch den Hauptvergleich vom 24 Mai 1762, welcher die volle Bedeutung eines Hausgesetzes für die ganze Descendenz Simons VII, d. h. für die jetzt fürstliche Linie Detmold und ihre gräflichen Seitenlinien (Biesterfeld und Weissenfeld) bis auf den heutigen Tag behauptet. Der Hauptinhalt dieses Vertrages, bei welchem auf einer Seite der Graf Simon August, als regierender Herr der detmoldischen Linie, auf der andern Seite die beiden Grafen Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig als Vertreter der Jobst-Hermannschen Linie stehen, ist folgender:

1) Die beiden Brüder verzichten auf alle ihre Besitzungen, Renten, Rechte und Gefälle in den Aemtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, sowie auf alle Prätensionen und Ansprüche »ex quocunque capite« zu Gunsten des regierenden Grafen Simon

August und seiner männlichen Descendenz, welcher ihnen dafür als Entschädigung eine jährliche, auf die männliche Descendenz beider Brüder vererbliche Summe von 15,000 Thlr. gewährt. Die Vertheilung dieser jährlichen Revenue soll so erfolgen, dass Friedrich Karl August zu Biesterfeld und seine Linie $^2/_3$, Ferdinand Johann Ludwig und seine Linie zu Weissenfeld $^1/_3$ erhält. Zur Sicherung dieser Jahresrente konstituirt der regierende Graf eine Generalhypothek an dem ganzen Lande und ausserdem Spezialhypotheken an den Aemtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg mit allen Intraden und Rechten, soweit sie dem Hause Lippe zustehen.

2) Die beiden Brüder erkennen den, von ihnen bis dahin angefochtenen Bestand des Erstgeburtsrechtes im Hause Lippe-Detmold und die übrigen »leges fundamentales der Successionsordnung im lippischen Hause« an, wobei es ebenso wie bei den Grundsätzen über die Dotation der gräflichen Töchter sein Bewenden haben soll.

Dieser Hauptvergleich wurde als »ein Fundamentallandes- und Hausgesetz« am 26 Mai 1762 von den Landständen bestätigt und dafür die Garantie übernommen.

Erst durch Vollziehung dieses Hauptvergleiches traten die Nachkommen Jobst Hermanns ganz aus der Reihe der regierenden Herrn, indem sie alle ihre Hoheitsrechte und Besitzungen gegen ein jährliches Gelddeputat an die detmoldische Linie abtraten; doch sollte dem Chef der Linie Karl Friedrich Augusts, und nach deren Abgang oder Gelangung zur Regierung, dem Chef der Linie Friedrich Johann Ludwigs die Beschickung des Landtags zugestanden und so ein gewisser Einfluss auf die Landesangelegenheiten eingeräumt werden.

Die Linie Jobst Hermanns, welche bis dahin nach ihren Besitzungen Schwalenberg-Sternberg genannt zu werden pflegte, theilte sich in die zwei Speziallinien, der Brüder Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig, welche nach Cession der grossväterlichen Hausbesitzungen sich nach zwei Gütern im Lippischen Biesterfeld und Weissenfeld nannten.

Diese Namen haben sie bis auf den heutigen Tag beibehalten, auch nachdem diese Güter längst aus ihrem Besitze gekommen sind.

Der genealogische Bestand des Gesammthauses Lippe stellt sich folgendermassen dar:

- Simon VI † 1613
  - Simon VII † 1627 Haus Detmold.
    - Hermann Adolf † 1666 Stifter der detmoldischen Hauptlinie.
    - Jobst Hermann † 1678 zu Schwalenberg u. Sternberg.
      - Rudolf Ferdinand † 1736.
        - Friedrich Karl August † 1781, Stifter der Speziallinie Biesterfeld.
        - Friedr. Joh. Ludwig † 1781, Stifter der Speziallinie Weissenfeld.
  - Otto II † 1659, Haus Bracke, erlischt 1709.
  - Philipp II † 1681 erhielt von lippischer Seite Alverdissen und Lipperode, erbt die halbe Grafschaft Schaumburg, Haus Schaumburg-Lippe.
    - Friedrich Christian erhält Schaumburg u. Bückeburg, seine Linie erlischt 1777.
    - Philipp Ernst † 1723 erhält Alverdissen, seine Linie succedirt 1777 in Schaumburg, jetzige fürstliche Linie Schaumburg-Lippe.

Die Hauptlinie Lippe-Detmold erhielt bereits 1720 die fürstliche Würde, welche 1789 erneuert wurde, erlangte damit aber keine Virilstimme auf dem Reichstage, sondern behielt nach wie vor Sitz und Stimme in dem westfälischen Grafenkollegium.

Unzweifelhaft kamen diesem Hause somit zu Reichszeiten die beiden Hauptmerkmale des hohen Adels, Reichsstandschaft und Landeshoheit zu. Wenn die Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld seit 1762 auch keine Regierungsrechte irgend welcher Art mehr hatten, so waren ihre Glieder als successionsberechtigte Agnaten eines reichsständischen und landesherrlichen Hauses, für ihre Person ebenfalls reichsunmittelbar und gehörten zu dem hohen Adel des Reiches.

Die Zusammengehörigkeit des ganzen Hauses Lippe sprach sich recht lebendig in einem Familienvertrage vom 17 April 1794 aus, welchen »die Häupter der fürstlichen und gräflichen Hauptlinien zu Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe unter Beitritt der Herrn Grafen zur Lippe Biesterfeld und Weissenfeld« abschlossen. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Fideikommiss, welches der Graf August zu Lippe-Bracke für unvermählte Gräfinnen zu Lippe 1694 errichtet hatte. In Be-

treff der durch diesen Vertrag konstituirten vier Präbenden wurde ausdrücklich bestimmt, dass »alle successionsfähigen Gräfinnen des gesammten gräflichen lippischen Hauses von beiden darin jetzt noch übrigen Hauptlinien zu Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe und allen deren jetzigen und künftigen Zweigen und Nebenlinien ohne Unterschied, sie seien, von welchem Hause sie wollen, vom Tage ihrer Geburt, so lange sie unverheirathet bleiben, zum Genuss der Fideikommissrenten zu gelangen berechtigt sein sollten«. Die Successionsordnung soll dem Testamente von 1694 zufolge stattfinden »nach der Nähe der Verwandtschaft der Gräfinnen mit dem Testator secundum ordinem gradus«. Sind aber mehrere unvermählte Gräfinnen vorhanden, welche in gleichem Grade der Verwandtschaft mit dem Testator stehen, so soll in solchem Falle eine Alternation zwischen den beiden Hauptlinien stattfinden. Sind aber in der Linie, welche an der Reihe ist, mehrere Gräfinnen von gleichem Grade vorhanden, so soll der Altersvorzug unter ihnen entscheiden. Die Direktion des Fideikommisses steht den Chefs der beiden Hauptlinien gemeinsam zu, dahin gehört die Kognition über die bei eintretenden Fällen zu ertheilende Kollation der Präbenden, die Administration der Fonds und Kapitalien, die Verfügung aller andern, zur Erhaltung des Fideikommisses dienlichen Massregeln. Sollte dagegen eine andere Fundamentaleinrichtung, als in diesem Vergleich verabredet ist, beabsichtigt werden, so kann dies nicht anders geschehen, als mit einstimmiger Einwilligung der Häupter sämmtlicher Haupt- und Nebenlinien der fürstlichen und gräflichen lippischen Familie. Zur Deklaration dieses Hauptvertrages wurde 1795 noch ein Nebenvertrag zwischen denselben Kontrahenten abgeschlossen, worin ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass bei der Alternation die Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld als Zweige der detmoldischen Hauptlinie betrachtet werden sollten und dass auch diesen Nebenlinien eine Mitkognition über alle Fideikommissangelegenheiten eingeräumt werden sollte, um sie in Stand zu setzen »mit den Direktoren über das Gemeinbeste des Fideikommisses sowohl überhaupt zu berathschlagen und zu beschliessen, als das besondere Interesse der gräflichen Nebenlinien zur Lippe-Biesterfeld und zur Lippe-Weissenfeld wahrzunehmen.« Auch sollte

es letzteren freistehen, abwechselnd einen Deputirten zur Abnahme der Rechnung abzuordnen.

Bald nach Abschluss dieses gemeinsamen Familienvertrages traten grosse Weltereignisse ein, welche auch auf die Schicksale des Hauses Lippe von Einfluss waren. Das deutsche Reich wurde aufgelöst; der Rheinbund wurde gebildet, aber während viele reichsgräfliche Standesgenossen im südlichen und westlichen Deutschland ihrer Landeshoheit entkleidet und zu Unterthanen ihrer bisherigen Mitstände gemacht d. h. medialisirt wurden, war das Schicksal der beiden regierenden lippischen Linien günstiger; sie wurden von Kaiser Napoleon I als souveräne Mitglieder am 18 April 1807 in den Rheinbund aufgenommen und die Linie Schaumburg Lippe, welche vom Kaiser zu Reichzeiten nie den Fürstentitel erlangt hatte, nahm zuerst bei dieser Gelegenheit den Fürstentitel an.

J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes S. 102.

Nach Auflösung des Rheinbundes gelangten beide jetzt fürstliche Linien des Hauses Lippe zur Aufnahme in den deutschen Bund, dessen Mitglieder sie bis 1866 waren. Während somit die beiden regierenden Linien zur Lippe vor vielen ihrer ehemaligen Standesgenossen bevorzugt waren, wurde die staatsrechtliche Stellung der beiden nichtregierenden gräflichen Linien des Hauses Lippe-Detmold, wenigstens in den Augen staatsrechtsunkundiger Personen, dadurch einigermassen unklar gemacht, dass sie weder als regierende Linien in den Bund aufgenommen wurden, noch auf die Vorrechte und Auszeichnungen, welche die Bundesakte Art. XIV den medialisirten, ehemals reichsständischen Häusern für ganz Deutschland einräumt, Anspruch machen konnten. Darum ist es geboten, auf Grundlage der vorgetragenen geschichtlichen Thatsachen, den heutigen Rechtszustand dieser beiden gräflichen Linien klar zu legen wobei:

1) ihr Verhältniss zum fürstlichen Hause Lippe-Detmold,

2) als Konsequenz davon, ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb des norddeutschen Bundes

in Betracht kommt.

II. Rechtliche Beurtheilung.

A. Verhältniss zu Lippe-Detmold.

1. Successionsrecht.

Der gemeinsame nächste Stammvater der fürstlich detmoldischen und der gräflich Biesterfeld-Weissenfeldischen Linie ist Graf Simon VII, († 1627); auf der Abstammung von diesem beruht das Successionsrecht der gräflichen Linien in den Lippe-Detmoldischen Landen; freilich genügt zur Begründung eines Successionsrechtes nicht blos die leiblich eheliche Abstammung, sondern es wird auch Abstammung aus ebenbürtiger Ehe verlangt. Ueber den Begriff der Ebenbürtigkeit einer Ehe im gemeinen deutschen Fürstenrechte herrschen allerdings verschiedene Ansichten. So viel geben aber auch die Verfechter der strengern Theorie zu, für welche auch wir uns anderwärts erklärt haben,

Hermann Schulze das preuss. Staatsr. auf Grundlage des deutschen Staatsrechts B. I Abth. I 1870 S. 186 ff.

dass der blos reichsgräfliche oder neufürstliche Stand, zu welchem das Haus Lippe gehört, nicht so strenge Grundsätze aufrechterhalten konnte, wie der altfürstliche Stand, in welchem sich das Standesbewusstsein des hohen Adels in prägnantester Weise aussprach.

K. F. Eichhorn über die Ehe des Herzogs v. Sussex 1835. S. 129. H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I § 68 (III Aufl. 1866.)

Eine allgemeine hausgesetzliche Bestimmung über die Ebenbürtigkeit für das ganze Haus Lippe ist nicht vorhanden; nur für die beiden Linien Biesterfeld und Weissenfeld haben deren Stifter Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig in ihrem brüderlichen Vergleiche von 1749 eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, welche im § 18 folgendermassen lautet:

»Was Wir nun beyde Brüder in diesem Vergleiche vor Uns pacisciret haben, das alles ist auch von unsern successionsfähigen männlichen Descendenten zu verstehen und damit dieserhalben kein Streit unter unsern Nachkommen erregt werde, so haben Wir festgesetzt, dass wenn jemand von unsern Descendenten eine Person,

welche nichtgräflichen und geringer als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen. Und können dergleichen Töchter oder solche Witben oder eine gräfliche Tochter, die sich unstandesmässig verheyrathet, dasjenige keineswegs fordern, was sonsten dann Witben und Töchtern in nächst vorhergehnden §pho auf dort beschriebenen Fall assignirt ist, sondern solche unstandesmässige Witben, Söhne und Töchter müssen überhaupt mit geringern Alimentis nach Zeit und Umständen ihres Vaters und Vettern zufrieden sein.«

In diesem Vergleiche wird somit der freiherrliche Stand der Gemahlinnen gewissermassen als Minimum, gefordert, aber in einer Weise, welche deutlich erkennen lässt, dass man hier nicht an stiftsmässige Ahnenprobe gedacht hat, sondern sich auch mit dem neuerlangten freifräulichen Stande der anheirathenden Gemahlin begnügen wollte, eine Auslegung, welche für die Mitte des vorigen Jahrhunderts die allein zulässige ist, wo kaiserliche Standeserhöhungen häufig vorkamen und leicht zu beschaffen waren. Hätte man sich damals gegen den neuen Briefadel abschliessen wollen, so hätte man gewiss, wie in andern Hausgesetzen und Fideikommissurkunden häufig geschah, stiftsmässigen oder alten Adel ausdrücklich zur Bedingung gemacht.

Aber auch unter diese Forderung ist man seitdem in der Praxis der Eheschliessungen vielfach heruntergegangen, indem man auch Ehen mit Damen von niederm Adel, welche den freifräulichen Titel nicht führten, für ebenbürtig hat gelten lassen. Von besonderm Gewichte ist, dass gerade das ganze jetzt regierende Haus Schaumburg-Lippe aus einer solchen Ehe stammt, indem der Stammherr desselben, der erste regierende Graf aus diesem Hause, Philipp Ernst, welcher 1777 in Bückeburg succedirte, ein Sohn des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen und seiner Gemahlin Philippine geb. von Friesenhausen war.

Obgleich diese Ehe von Seiten des Lehnsherrn, des Landgrafen zu Hessenkassel, als eine unstandesmässige betrachtet und der daraus entsprossenen Descendenz die Successionsfähigkeit abgesprochen wurde, so blieb Philipp Ernst doch im Besitze der schaumburgischen wie der lippischen Lande und wurde der Stammvater des jetzigen fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, von welchem daher auch unmöglicher Weise eine quaestio status gegen

Descendenten aus deratigen Ehen in den gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld erhoben werden kann, da es damit seine eigene Abstammung in Frage stellen würde.

J. St. Pütter über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen (1796) S. 267 ff. J. J. Moser Familienstaatsr. Th. II S. 106 ff. Struben rechtliche Bedenken Th. II S. 507 ff.

Gesetzt aber auch, dass in den gräflich lippischen Linien Ehen vorgekommen wären, welche weder nach der Observanz des Hauses noch der ausdrücklichen Bestimmung des Vergleiches von 1749 als ebenbürtige zu betrachten wären, so kämen doch hier unzweifelhaft die Grundsätze von der Heilung der Missheirathen in Betracht.

Nach der Ansicht aller Staatsrechtslehrer kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch den hinzutretenden Konsens der Agnaten in eine als ebenbürtig geltende verwandelt werden.

J. St. Pütter a. a. O. S. 414 sagt: »Sobald übrigens einmal eine fürstliche Ehe, die an sich nicht standesgemäss gewesen wäre, die Einwilligung der Stammesvettern erhalten hat, so kann den Nachkommen nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, dass sie aus einer Missheirath abstammten.« (So ist die Gemahlin des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, Anna Fösen, die Stammmutter der vornehmsten Regentenhäuser geworden. H. Schulze Art. Ebenb. in Bluntschlis Staatsw. B. III S. 200).

Dieser Konsens kann entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärt werden. Als solche werden betrachtet, die Ertheilung des Haustitels und die Apanagezahlung. In beiden Akten liegt unläugbar die Anerkennung der Successionsfähigkeit derjenigen Glieder, denen man den Haustitel beilegt und die Apanage auszahlt. Ist doch die Apanage nach gemeinem deutschen Fürstenrechte, wie nach dem lippischen Hausvertrage von 1762 nichts anderes, als ein Surrogat der Succession in Land und Leute. Wer ein solches empfängt, kann eintretenden Falles auch von dieser nicht ausgeschlossen werden.

Da nun sämmtlichen männlichen Mitgliedern der Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld, wie sie im gothaischen genealogischen Kalender aufgeführt sind, der Titel von Grafen zur Lippe von dem fürstlichen Hause Detmold und den übrigen Agnaten gegeben wird, da sie sich sämmtlich im Genuss eines aliquoten Theiles der Apanage befinden, so müssen dieselben auch als succesions-

fähige Glieder der Linien Lippe-Detmold, angesehen werden.

2. Successionsordnung.

Bis zum Jahre 1762 protestirten die gräflichen Linien Biesterfeld und Weissenfeld gegen das in der detmoldischen Hauptlinie eingeführte Recht der Erstgeburt und verlangten gleiche Theilung der Grafschaft. In dem Vergleiche von 1762 erkannten sie endlich das vom Kaiser 1766 bestätigte Primogeniturstatut an und erhielten statt ihrer Successionsansprüche eine Rente von 15,000 Thlr.

Dabei wurde die Successionsordnung nach dem Recht der Erstgeburt auch auf die Seitenlinien erstreckt. Sollte daher die fürstliche Linie zu Detmold erlöschen, so würde die gräfliche Linie Biesterfeld im Fürstenthum Lippe-Detmold succediren und Lippe-Weissenfeld statt des bisherigen Drittels die ganze Revenue von 15,000 Thlr. erhalten; sollte beim Erlöschen der fürstlichen Linie kein Agnat der biesterfeldischen Linie mehr vorhanden oder diese nach Anfall der Succession wieder abgegangen sein, so würde alsdann Lippe-Weissenfeld im Fürstenthum Lippe-Detmold zu succediren haben. Erst nach Aussterben beider gräflichen Linien, würde Schaumburg-Lippe Successionsansprüche auf die lippischen Stammlande erheben können.

3. Andere pekuniäre Vortheile.

Vor allem gehört dahin

a) die nach dem Hausvertrage von 1762 für alle Zeiten zu gewährende Apanage, welche so vertheilt wird, dass die ältere Linie Biesterfeld $^2/_3$, die jüngere Weissenfeld $^1/_3$ erhält.

Obgleich diese Summe damals auf 15,000 Thlr. fixirt wurde, so möchte doch, bei den hoch gesteigerten Einnahmen der fürstlichen Hauptlinie und dem geminderten Werthe des Geldes, ein Rechtsanspruch der erbherrlichen Linien auf eine Erhöhung dieser Apanage begründet erscheinen, wie J. St. Pütter in seiner Abhandlung »de augendo apanagio auctis reditibus natu maximi filii s. primogeniti regentis,« (1785) eines weitern ausgeführt hat.

b) Wie die Grafen zur Lippe männlichen Geschlechtes einen Anspruch auf einen Antheil an dieser jährlichen Abfindungssumme haben, so können alle Gräfinnen zur Lippe bei ihrer Verheirathung

die im Hause Lippe übliche Aussteuer verlangen, wie es in dem Vertrage von 1762 § 5 heisst: »wie es bei der dem Landesherkommen gemässen Dotation derer gräflichen Töchter schlechterdings sein Verbleiben hat.« Es sind daher die lippischen Landstände auch heut zu Tage noch als verpflichtet zu betrachten, bei der Verheirathung einer erbherrlich gräflichen Tochter eine Fräuleinsteuer zu deren Ausstattung zu bewilligen, deren Betrag jedoch von dem jedesmaligen Beschlusse des Landtags abhängt. Zu einer bestimmten Feststellung einer Ausstattungssumme haben sich die Landstände nie bewegen lassen, doch versteht sich von selbst, dass diese standesgemäss und hausobservanzmässig zugemessen werden muss. Dass diese Ansprüche bis auf den heutigen Tag fortbestehen, ist durch die detmoldische Verfassungsurkunde von 1836 Tit. I § 5 in f. anerkannt, wo es »in Betreff der landständischen Rechte und Pflichten« heisst: »so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.« Unläugbar gehören aber auch die Ansprüche der erbherrlich gräflichen Töchter auf Dotation zu den in der Verfassung ausdrücklich reservirten Rechten.

c) Unzweifelhaft müssen die unverheiratheten Gräfinnen zur Lippe aus den erbherrlichen Linien nach dem Vertrage von 1794 zu den Präbenden des Lippe-Brackischen Fideikommisses zugelassen werden, wobei sie als Mitglieder der Linie Detmold in oben erörterter Weise mit den weiblichen Mitgliedern der Linie Schaumburg-Lippe zu alterniren haben; auch steht den erbherrlichen Linien eine Mitkognition und Kontrolle bei der Verwaltung dieses Fideikommissfonds zu.

B. Verhältniss innerhalb des norddeutschen Bundes und zu dessen Gliederstaaten.

Sind somit die Grafen zur Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld als successionsfähige Agnaten des fürstlichen Hauses Lippe-Detmold zu betrachten und müssen sie als solche zur Familie des Souveräns gezählt werden, so folgt daraus ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb des norddeutschen Bundes und zu dessen Gliederstaaten von selbst.

Da der Fürst von Lippe-Detmold dem norddeutschen Bunde beigetreten ist und bis auf den heutigen Tag seine Souveränetat gewahrt hat, soweit eine solche noch innerhalb der norddeutschen Bundesverfassung besteht, so müssen auch alle successionsfähigen Agnaten seines Hauses in allen deutschen Staaten, insbesondere aber in dem ganzen Bundesgebiet, die Privilegien der Mitglieder der deutschen Regentenhäuser geniessen. In Betreff der Grafen zur Lippe-Biesterfeld ist in Preussen durch eine königliche Deklaration vom 11 März 1835 ausgesprochen, dass »ihnen die persönlichen Vorrrechte und Exemtionen zustehen sollen, welche den Mitgliedern der deutschen Regentenhäuser eingeräumt sind, die ihren Wohnsitz in den preussischen Staaten genommen haben.« Dasselbe ergiebt sich aus einem Erlasse des königlichen Staatsministeriums vom 24 Dezember 1838 wonach den Agnaten der Linie Lippe-Biesterfeld »diejenigen Vorrechte und Exemtionen eingeräumt werden, die denselben als Mitgliedern eines regierenden, zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses gebühren.« Diese Erklärung Sr. Maj. des Königs von Preussen, als des Vorgängers des durchlauchtigsten Oberhauptes und Schirmherrn des norddeutschen Bundes, muss ebenso den Grafen zur Lippe-Weissenfeld zu Gute kommen, welche in ganz gleichem Verhältnisse, wie die biesterfeldische Linie, zu Lippe-Detmold stehen.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beiden gräflich lippischen Linien sind ganz dieselben, wie die der fürstlichen Linie Reuss-Köstritz und der gräflichen Linie Waldeck zu Bergheim, welche beide successionsfähige Seitenlinien ehemals reichsgräflicher, jetzt souveräner fürstlicher Häuser im norddeutschen Bunde sind.

Vor allem haben daher nach dem Bundesgesetze vom 9 November 1867 »betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste«, sämmtliche Grafen zur Lippe, als Mitglieder eines regierenden Fürstenhauses, im norddeutschen Bunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu machen. Dieses in der, über allen Landesgesetzen stehenden Bundesgesetzgebung enthaltene Privilegium muss nothwendiger Weise von allen Bundesregierungen respektirt werden, während sich die übrigen zu verwilligenden Vorrechte allerdings wesentlich darnach bestimmen werden, welche Privilegien die spezielle Landesgesetzgebung überhaupt den Mit-

gliedern anderer deutscher Regentenhäuser beilegt, wenn dieselben innerhalb ihres Gebiets ihr Domicil genommen haben. Als Minimum möchten wenigstens diejenigen Vorrechte zu betrachten sein, welche die Bundesakte Art. XIV den Mitgliedern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern in ganz Deutschland eingeräumt hat, obgleich die staatsrechtliche Stellung der Grafen zur Lippe eine noch hervorragendere ist, indem ihre Hauptlinie nicht mediatisirt worden, sondern zur Souveränetät emporgestiegen ist und sie somit successionsfähige Agnaten eines souveränen deutschen Fürstenhauses sind.

Jedenfalls möchte den Grafen zur Lippe wenigstens in Betreff der Titulatur dieselbe Auszeichnung zugestanden werden, welche den mediatisirten reichsgräflichen ehemals reichsständischen Häusern durch Bundesbeschluss vom 13 Februar 1829 eingeräumt worden ist. Es wurde damals den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädikats »Erlaucht« gewährt; auch sind die Familien, denen dieses Prädikat verliehen worden ist, genau in dem Bundesbeschlusse bezeichnet. Keineswegs haben aber alle Grafen aus diesen reichsständischen Häusern z. B. die Grafen von Stolberg, Castell, Erbach, Fugger, das Recht auf dieses Prädikat, sondern nur die Chefs dieser Häuser oder ihrer Hauptlinien. Ueberhaupt ist das Prädikat ein moderner Titel, welcher lediglich auf einem positiven Bundesbeschlusse beruht und den regierenden Reichsgrafen keineswegs zu Reichszeiten regelmässig beigelegt zu werden pflegte, sondern im vorigen Jahrhundert immer noch als etwas Aussergewöhnliches galt, wie K. Fr. Freiherr von Moser in seinem berühmten Hofrechte B. I S. 199 bezeugt:

»Reichsgrafen, so Sitz und Stimme auf Reichstagen haben, führen den Titel »hochgeborener Graf«. Hinwiederum ist mir bekannt, dass manche Herrn dieses Standes den Grafensaal zu sehr illuminiren und sich das Prädikat »Erlaucht« anmassen wollen.« Pernice, quaest. jur. publ. Part. II p. XI.

Da indessen heutzutage einmal das Prädikat »Erlaucht« durch Bundesbeschluss vom 13 Februar 1829 den Häuptern der ehemals reichsständische Grafenhäuser beigelegt und somit gewissermassen zu einem Zeichen des hohen Adels geworden ist, wodurch sich dieser von den zum niedern Adel gehörigen zahlreichen Grafenhäusern unterscheidet, so ist es eine Forderung der

Billigkeit, dass das Prädikat »Erlaucht«, auch den Häuptern der beiden reichsgräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld von allen Regierungen des norddeutschen Bundes officiell zugestanden werde, wie es dem Chef der Linie Lippe-Biesterfeld durch Schreiben des regierenden Fürsten Leopold zur Lippe vom 27 August 1844 ausdrücklich beigelegt worden ist.

Breslau, den 8 Mai 1870.